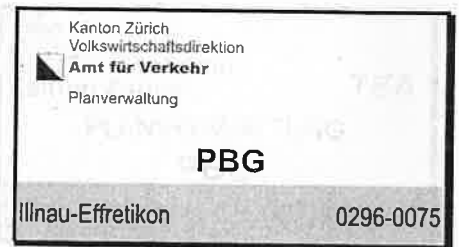


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zi**

**Sitzung vom 26. Januar 1983**



Illnau-Effretikon

**327. Quartierplan.** Mit Schreiben vom 27. Dezember 1982 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Moosburg. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. September 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Oktober 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit der Verfügung der Baudirektion Nr. 194/1979 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bungenstrasse, im Osten durch den Grändelbach, öffentliches Gewässer Nr. 19, im Süden durch den Kirchweg sowie im Westen durch die Bisikonerstrasse, Strasse II. Kl. Nr. 21, und die Grendelbachstrasse begrenzt. Parallel zum Quartierplan erfolgt gleichzeitig die Festsetzung neuer Baulinien als separate Vorlage. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Illnau-Effretikon und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Oberholzstrasse. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Fusswege und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 26. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Moosburg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1983

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**